Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalte

hier: Scheibenfolien

© Bernd Huppertz

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 1

„Scheibenfolie“

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Scheibenfolien 1“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

Fahrzeug: Pkw Suzuki Jimny (siehe ZB I)

Sachverhalt 1:

Bernd H. hat seinen Pkw mit einer speziellen Sicherheitsfolie der Firma Foliatec nachgerüstet. Die Folia ist lichtdurchlässig, filtert jedoch UV-Strahlung ab und bietet zugleich einen erhöhten zusätzlichen Schutz vor Einbruch. Die Folie wurde blasen- und faltenfrei aufgebracht.

Die Folie ist vom KBA amtlich abgenommen; es liegt eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO vor. Das Nähere dazu entnehmen Sie bitte dem Anhang, dortige Abbildungen 2 - 4.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die Folie wurde auf allen Scheiben (also einschließlich der vorderen Seitenscheiben) mit Ausnahme der Windschutzscheibe verklebt.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (Anhang, dortige Abbildung 1). Zusätzlich händigt er Ihnen die ABG betreffend die genannte Folie aus (siehe Anhang, dortige Abbildungen 2 - 4). Bernd H. händigt Ihnen außer der ABG zusätzlich ein

> „*Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO (§ 19 II StVZO)*“

des TÜV aus. Ausweislich dieses Gutachtens wurde der nachträgliche Einbau der Folie abgenommen (siehe Anhang, dortige Abbildung 5).

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Ausgangssachverhalt

Obersatz

Bernd H. könnte eine gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Hinzufügen von Folien
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Scheiben

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.
Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993

(VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein.“*

Gefährdungserwartung

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab (BGH NJW 2020, 1287).

Im vorliegenden Fall wurden Folien auf die Scheiben aufgebracht. Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 269 grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
- Negative Beeinflussung der Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit (Bruchverhalten)

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Folie mit (!) Bauartgenehmigung verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende Bauartgenehmigung für die verbauten Folien. Diese ist allerdings von der Einbauabnahme abhängig, da im vorliegenden Fall neben der Heckscheibe und den hinteren Seitenscheiben ebenso die vorderen Seitenscheiben verklebt worden sind. Die ABG macht dazu auf Seite 2 ua folgende Vorgabe:

> „*Die Verwendung der Folie an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, […] erfordert bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen a.a.S.o.P. eine Überprüfung auf Einhaltung der zuvor genannten Bedingung sowie auf vorschriftsmäßige Anbringung der Folie […].“*

In einem solchen Fall erlischt die Betriebserlaubnis nur dann nicht, wenn die Einbauabnahme unverzüglich durchgeführt und bestätigt wurde (§ 19 III Nr. 3 StVZO).
Ausweislich des Sachverhaltes wurde der Einbau der Folien jedoch bereits sachverständigenseits bestätigt.
Die Eintragung der Einbauabnahme in die Zulassungsbescheinigung (ZB I) ist nicht gefordert.

Somit wurden alle Bedingungen des § 19 III StVZO eingehalten mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis des Pkw nicht erloschen ist. Es liegt somit keine OWi entgegen § 19 V StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 2

„Folie auf der Windschutzscheibe“

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Scheibenfolien 2“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

Fahrzeug: Pkw Suzuki Jimny (siehe ZB I)

Sachverhalt 2:

Bernd H. hat seinen Pkw mit einer speziellen Sicherheitsfolie der Firma Foliatec nachgerüstet. Die Folia ist lichtdurchlässig, filtert jedoch UV-Strahlung ab und bietet zugleich einen erhöhten zusätzlichen Schutz vor Einbruch. Die Folie wurde blasen- und faltenfrei aufgebracht.

Die Folie ist vom KBA amtlich abgenommen; es liegt eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO vor. Das Nähere dazu entnehmen Sie bitte dem Anhang, dortige Abbildungen 2 - 4.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die Folie wurde auf allen Scheiben (also einschließlich der vorderen Seitenscheiben und auch der Windschutzscheibe) verklebt.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (Anhang, dortige Abbildung 1). Zusätzlich händigt er Ihnen die ABG betreffend die genannte Folie aus (Anhang, dortige Abbildungen 2 – 4). Bernd H. händigt Ihnen außer der ABG zusätzlich ein

> „*Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO (§ 19 II StVZO)*“

des TÜV aus. Ausweislich dieses Gutachtens wurde der nachträgliche Einbau der Folie abgenommen (siehe Abbildung 5).

Auf Nachfrage teilt er Ihnen wahrheitsgemäß mit, er habe die Folien selbst verklebt. Nach der TÜV-Abnahme habe er die Folie noch auf die Windschutzscheibe aufgebracht; letztere dann auch mit der 10 cm breiten Blendschutzfolie versehen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Sachverhalt 2

- **Folie auf der Windschutzscheibe**

Obersatz

Bernd H. könnte eine gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Hinzufügen von Folien
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Scheiben

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein."*

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. (BGH NJW 2020, 1287).
Im vorliegenden Fall wurden Folien auf die Scheiben aufgebracht. Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 269 grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
- Negative Beeinflussung der Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit (Bruchverhalten)

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Folie mit (!) Bauartgenehmigung verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende Bauartgenehmigung für die verbauten Folien.

Die vorliegende ABG weist jedoch mehrere Auflagen, Bedingungen und Einbauanweisungen auf:

- So darf die Folie nicht auf Windschutzscheiben angebracht werden (ABG Seite 2, 1. Absatz)

Somit wurde eine tragende Bedingung der ABG nicht eingehalten. Damit liegt ein Verstoß gegen § 19 III StVZO vor mit der Folge, dass die Ausnahmevorschrift des § 19 III StVZO nicht mehr anwendbar ist.

Nunmehr ist § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO erneut zu prüfen.

Gefährdungserwartung

Windschutzscheiben unterliegen den strengen Anforderungen des § 40 StVZO iVm der ECE-Regelung Nr. 43.

Gerade die Anbringung von Folien auf der Windschutzscheibe verändert die Splittersicherheit und wirkt sich negativ auf das Bruchverhalten der Windschutzscheibe aus. Grund hierfür ist, dass das Aufbringen von Folien auf Sicherheitsglas das ECE-R43-Prüfverhalten bei einem Unfall verändert. Folien können das Bruchverhalten von Verbundsicherheitsglas beeinträchtigen und Verzerrungen erzeugen, die das Auge des Fahrers ermüden.

Somit liegt ein Verstoß gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO vor. Das Fahrzeug darf nicht länger in Betrieb gesetzt werden.

Es liegt somit eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 3

„Fehlendes Prüfzeichen“

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Scheibenfolien 3“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

Fahrzeug: Pkw Suzuki Jimny (siehe ZB I)

Sachverhalt 3:

Bernd H. hat seinen Pkw mit einer speziellen Sicherheitsfolie der Firma Foliatec nachgerüstet. Die Folia ist lichtdurchlässig, filtert jedoch UV-Strahlung ab und bietet zugleich einen erhöhten zusätzlichen Schutz vor Einbruch. Die Folie wurde blasen- und faltenfrei aufgebracht.

Die Folie ist vom KBA amtlich abgenommen; es liegt eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO vor. Das Nähere dazu entnehmen Sie bitte dem Anhang, dortige Abbildungen 2 - 4.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die Folie wurde auf allen Scheiben (also einschließlich der vorderen Seitenscheiben) mit Ausnahme der Windschutzscheibe verklebt.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (siehe Anhang, dortige Abbildung 1). Zusätzlich händigt er Ihnen die ABG betreffend die genannte Folie aus (siehe Anhang, dortige Abbildungen 2 –4). Bernd H. händigt Ihnen außer der ABG zusätzlich ein

> „*Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO (§ 19 II StVZO)*“

des TÜV aus. Ausweislich dieses Gutachtens wurde der nachträgliche Einbau der Folie abgenommen (siehe Anhang, dortige Abbildung 5).

Bei näherer Inaugenscheinnahme stellen Sie Folgendes fest: Die vom KBA zugeteilte Prüfzeichen „D5178“ ist nicht auf jeder Scheibe zusammen mit der Typbezeichnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar vorhanden. So lässt sich nicht sicher feststellen, ob auf jeder Scheibe tatsächlich auch die richtige (o.g.) Folie verklebt ist.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Sachverhalt 3

- **Fehlendes Prüfzeichen**

Obersatz

Bernd H. könnte eine gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Hinzufügen von Folien
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Scheiben

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein."*

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. (BGH NJW 2020, 1287).
Im vorliegenden Fall wurden Folien auf die Scheiben aufgebracht. Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 269 grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
- Negative Beeinflussung der Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit (Bruchverhalten)

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Folie mit (!) Bauartgenehmigung verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende Bauartgenehmigung für die verbauten Folien.

Die vorliegende ABG weist jedoch mehrere Auflagen, Bedingungen und Einbauanweisungen auf:
So muss die Folie gemäß der ABG Seite 1 wie folgt aufgetragen werden: Das vom KBA zugeteilte Prüfzeichen „D5178"

> *„ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung zusammen mit der Typbezeichnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen."*

Damit muss also auf jeder mit dieser Folie beklebten Scheibe das Prüfzeichen gut lesbar angebracht sein. Die auf Rolle verkaufte Folie muss also so zugeschnitten werden, dass das Prüfzeichen auf jeder einzelnen Scheibe sichtbar ist.

Das ist im vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht der Fall. Somit wurde eine Bedingung der ABG nicht eingehalten. Damit liegt ein Verstoß gegen § 19 III StVZO vor mit der Folge, dass die Ausnahmevorschrift des § 19 III StVZO nicht mehr anwendbar ist.

Nunmehr ist § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO erneut zu prüfen.

Gefährdungserwartung

- Das Fehlen des Prüfzeichens auf der Folie einer Scheibe lässt nach hier vertretener Ansicht noch nicht den Schluss zu, hier wäre eine andere (falsche, nicht bauartgeprüfte) Folie verklebt worden. Der falsche Folienzuschnitt mit der Folge, dass das Prüfzeichen fehlt, gehört zu den häufigsten Fehlern beim Verkleben von Scheibenfolien. Ist das Prüfzeichen auf den anderen Scheiben vorhanden, spricht Vieles dafür, dass hier die „richtige“ Folie verklebt wurde.

- Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch die vorgeschriebene Einbauabnahme erfolgt ist. Diese hat dann Tatbestandswirkung mit der Folge, dass sie anzuerkennen ist, obwohl das Prüfzeichen auf einer Scheibe fehlt.

Dieser Ansicht folgend wurde ein bauartartgeprüfte und ansonsten korrekt aufgebrachte Folie nach Einbauabnahme verwendet.

Dann liegt kein Verstoß gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO vor; es liegt somit auch keine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 4

„Fehlende Einbauabnahme“

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Scheibenfolien 4“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

Fahrzeug: Pkw Suzuki Jimny (siehe ZB I)

Sachverhalt 4:

Bernd H. hat seinen Pkw mit einer speziellen Sicherheitsfolie der Firma Foliatec nachgerüstet. Die Folia ist lichtdurchlässig, filtert jedoch UV-Strahlung ab und bietet zugleich einen erhöhten zusätzlichen Schutz vor Einbruch. Die Folie wurde blasen- und faltenfrei aufgebracht.

Die Folie ist vom KBA amtlich abgenommen; es liegt eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO vor. Das Nähere dazu entnehmen Sie bitte dem Anhang, dortige Abbildungen 2 - 4.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die Folie wurde auf allen Scheiben (also einschließlich der vorderen Seitenscheiben) mit Ausnahme der Windschutzscheibe verklebt.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (siehe Anhang, dortige Abbildung 1). Zusätzlich händigt er Ihnen die ABG betreffend die genannte Folie aus (siehe Anhang, dortige Abbildungen 2 – 4). Eine Abnahmebestätigung durch einen Gutachter bzw. Sachverständigen hat er nicht. Bernd H. gibt Ihnen gegenüber an, dass wäre in seinem Fall auch nicht erforderlich.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Sachverhalt 4

- **Fehlende Einbauabnahme/Abnahmebestätigung**

Obersatz

Bernd H. könnte eine gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Hinzufügen von Folien
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Scheiben

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein."*

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. (BGH NJW 2020, 1287).
Im vorliegenden Fall wurden Folien auf die Scheiben aufgebracht. Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 269 grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
- Negative Beeinflussung der Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit (Bruchverhalten)

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Folie mit (!) Bauartgenehmigung verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende Bauartgenehmigung für die verbauten Folien. Diese ist allerdings von der Einbauabnahme abhängig, da im vorliegenden Fall neben der Heckscheibe und den hinteren Seitenscheiben ebenso die vorderen Seitenscheiben verklebt worden sind. Die ABG macht dazu auf Seite 2 ua folgende Vorgabe:

> „*Die Verwendung der Folie an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, […] erfordert bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen a.a.S.o.P. eine Überprüfung auf Einhaltung der zuvor genannten Bedingung sowie auf vorschriftsmäßige Anbringung der Folie […]."*

In einem solchen Fall erlischt die Betriebserlaubnis nur dann nicht, wenn die Einbauabnahme unverzüglich durchgeführt und bestätigt wurde (§ 19 III Nr. 3 StVZO).

Ausweislich des Sachverhaltes wurde der Einbau der Folien jedoch sachverständigenseits nicht abgenommen. Somit ist nicht gewährleistet, dass der Einbau der genannten Folie alle geforderten Kriterien auch tatsächlich erfüllt.

Somit wurde eine Bedingung der ABG nicht eingehalten. Damit liegt ein Verstoß gegen § 19 III StVZO vor mit der Folge, dass die Ausnahmevorschrift des § 19 III StVZO nicht mehr anwendbar ist.

Nunmehr ist § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO erneut zu prüfen.

Gefährdungserwartung

- Das Fehlen allein der Einbauabnahme / Abnahmebestätigung lässt nach hier vertretener Auffassung jedoch nicht den Schluss zu, der Einbau der Folie ließe eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer etwas konkreter erwarten.
- So urteilte das OLG Koblenz NStZ 2020, 430 im Falle der Anbringung getönter Folien auf den vorderen Seitenscheiben, dass zunächst Feststellungen zur Lichtdurchlässigkeit der angebrachten Folie getroffen werden müssen und eine Abwägung vorgenommen werden muss, ob sich dadurch eine abstrakte Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ergibt.

Dieser Ansicht folgend wurde eine bauartartgeprüfte und ansonsten korrekt aufgebrachte Folie zwar ohne Einbauabnahme verwendet. Allein dadurch ist eine Gefährdungserwartung jedoch nicht verbunden.

Dann liegt kein Verstoß gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO vor; es liegt somit auch keine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 5

„Einbauabnahme verzögert sich“

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Scheibenfolien 5“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

Fahrzeug: Pkw Suzuki Jimny (siehe ZB I)

Sachverhalt 5:

Bernd H. hat seinen Pkw mit einer speziellen Sicherheitsfolie der Firma Foliatec nachgerüstet. Die Folia ist lichtdurchlässig, filtert jedoch UV-Strahlung ab und bietet zugleich einen erhöhten zusätzlichen Schutz vor Einbruch. Die Folie wurde blasen- und faltenfrei aufgebracht.

Die Folie ist vom KBA amtlich abgenommen; es liegt eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO vor. Das Nähere dazu entnehmen Sie bitte Anhang, dortige Abbildungen 2 - 4.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die Folie wurde auf allen Scheiben (also einschließlich der vorderen Seitenscheiben) mit Ausnahme der Windschutzscheibe verklebt.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (siehe Anhang, dortige Abbildung 1). Zusätzlich händigt er Ihnen die ABG betreffend die genannte Folie aus (siehe Anhang, dortige Abbildungen 2 – 4). Eine Abnahmebestätigung durch einen Gutachter/Sachverständigen hat er nicht. Bernd H. gibt Ihnen gegenüber wahrheitsgemäß an, er habe noch keinen Termin vereinbaren können.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Sachverhalt 5

- **Verzögerte Durchführung der Einbauabnahme/Abnahmebestätigung**

Obersatz

Bernd H. könnte eine gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Hinzufügen von Folien
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Scheiben

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein."*

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. (BGH NJW 2020, 1287).
Im vorliegenden Fall wurden Folien auf die Scheiben aufgebracht. Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 269 grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
- Negative Beeinflussung der Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit (Bruchverhalten)

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Folie mit (!) Bauartgenehmigung verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende Bauartgenehmigung für die verbauten Folien. Diese ist allerdings von der Einbauabnahme abhängig, da im vorliegenden Fall neben der Heckscheibe und den hinteren Seitenscheiben ebenso die vorderen Seitenscheiben verklebt worden sind. Die ABG macht dazu auf Seite 2 ua folgende Vorgabe:

> „*Die Verwendung der Folie an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, […] erfordert bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen a.a.S.o.P. eine Überprüfung auf Einhaltung der zuvor genannten Bedingung sowie auf vorschriftsmäßige Anbringung der Folie […]."*

In einem solchen Fall erlischt die Betriebserlaubnis nur dann nicht, wenn die Einbauabnahme unverzüglich durchgeführt und bestätigt wurde (§ 19 III Nr. 3 StVZO).

Die Abnahme durch einen Gutachter / Sachverständigen muss dabei unverzüglich, das heißt ohne schuldhafte Verzögerung durchgeführt werden. Das kann -je nach Auslastung der Sachverständigenbüros- einige Zeit in Anspruch nehmen.
Ausweislich des Sachverhaltes wurde der Einbau der Folien sachverständigenseits noch nicht abgenommen. Somit ist nicht gewährleistet, dass der Einbau der genannten Folie alle geforderten Kriterien auch tatsächlich erfüllt.

Somit wurde eine Bedingung der ABG nicht eingehalten. Damit liegt ein Verstoß gegen § 19 III StVZO vor mit der Folge, dass die Ausnahmevorschrift des § 19 III StVZO nicht mehr anwendbar ist.

Nunmehr ist § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO erneut zu prüfen.

Gefährdungserwartung

- Das Fehlen der Einbauabnahme / Abnahmebestätigung lässt nach hier vertretener Auffassung jedoch nicht den Schluss zu, der Einbau der Folie ließe eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer etwas konkreter erwarten.
- So urteilte das OLG Koblenz NStZ 2020, 430 im Falle der Anbringung getönter Folien auf den vorderen Seitenscheiben, dass zunächst Feststellungen zur Lichtdurchlässigkeit der angebrachten Folie getroffen werden müssen und eine Abwägung vorgenommen werden muss, ob sich dadurch eine abstrakte Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ergibt.

Dieser Ansicht folgend wurde eine bauartartgeprüfte und ansonsten korrekt aufgebrachte Folie zwar ohne Einbauabnahme verwendet. Allein dadurch ist eine Gefährdungserwartung jedoch nicht verbunden.

Dann liegt kein Verstoß gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO vor; es liegt somit auch keine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 6

„Eintragungen in der ZB I“

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Scheibenfolien 6“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

Fahrzeug: Pkw Suzuki Jimny (siehe ZB I)

Sachverhalt 6:

Bernd H. hat seinen Pkw mit einer speziellen Sicherheitsfolie der Firma Foliatec nachgerüstet. Die Folia ist lichtdurchlässig, filtert jedoch UV-Strahlung ab und bietet zugleich einen erhöhten zusätzlichen Schutz vor Einbruch. Die Folie wurde blasen- und faltenfrei aufgebracht.

Die Folie ist vom KBA amtlich abgenommen; es liegt eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO vor.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die Folie wurde auf allen Scheiben (also einschließlich der vorderen Seitenscheiben) mit Ausnahme der Windschutzscheibe verklebt.

Der Halter/Fahrer gibt an, keine „Papiere“ (Unterlagen) zu der verklebten Folie mitzuführen. Er verweist darauf, dass alles Notwendige in der Zulassungsbescheinigung steht (siehe Anhang, dortige Abbildung 6).

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Sachverhalt 6

- **Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung**

Obersatz

Bernd H. könnte eine gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Hinzufügen von Folien
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Scheiben

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein."*

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. (BGH NJW 2020, 1287).
Im vorliegenden Fall wurden Folien auf die Scheiben aufgebracht. Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 269 grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
- Negative Beeinflussung der Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit (Bruchverhalten)

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Folie mit (!) Bauartgenehmigung verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende Bauartgenehmigung für die verbauten Folien. Diese ist allerdings von der Einbauabnahme abhängig, da im vorliegenden Fall neben der Heckscheibe und den hinteren Seitenscheiben ebenso die vorderen Seitenscheiben verklebt worden sind. Die ABG macht dazu auf Seite 2 ua folgende Vorgabe:

> „*Die Verwendung der Folie an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, […] erfordert bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen a.a.S.o.P. eine Überprüfung auf Einhaltung der zuvor genannten Bedingung sowie auf vorschriftsmäßige Anbringung der Folie […]."*

In einem solchen Fall erlischt die Betriebserlaubnis nur dann nicht, wenn die Einbauabnahme unverzüglich durchgeführt und bestätigt wurde (§ 19 III Nr. 3 StVZO).

Ausweislich des Sachverhaltes wurde der Einbau der Folien sachverständigenseits abgenommen. Denn ansonsten hätte die Zulassungsstelle die Abnahmebestätigung nicht in die Zulassungsbescheinigung eingetragen (siehe ZB I, Feld 22). Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung ist der Abnahmebestätigung gleichwertig (§ 19 IV Satz 2 StVZO). Somit ist gewährleistet, dass der Einbau der genannten Folie alle geforderten Kriterien auch tatsächlich erfüllt.

Es liegt kein Verstoß gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO vor und somit auch keine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt 7

„Nichtmitführen der ABG“

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Scheibenfolien 7“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

Fahrzeug: Pkw Suzuki Jimny (siehe ZB I)

Sachverhalt 1:

Bernd H. hat seinen Pkw mit einer speziellen Sicherheitsfolie der Firma Foliatec nachgerüstet. Die Folia ist lichtdurchlässig, filtert jedoch UV-Strahlung ab und bietet zugleich einen erhöhten zusätzlichen Schutz vor Einbruch. Die Folie wurde blasen- und faltenfrei aufgebracht.

Die Folie ist vom KBA amtlich abgenommen; es liegt eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) nach § 22a StVZO vor. Das Nähere dazu entnehmen Sie bitte dem Anhang, dortige Abbildungen 2 - 4.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die Folie wurde auf allen Scheiben (also einschließlich der vorderen Seitenscheiben) mit Ausnahme der Windschutzscheibe verklebt.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (Anhang, dortige Abbildung 1). Er gibt Ihnen gegenüber an, die notwendigen „Papiere“ betreffend die Scheibenfolie zuhause vergessen zu haben.

Daraufhin kontrollieren Sie die Scheiben noch einmal genauer. Dabei stellen Sie Folgendes fest: Die Folie zeigt auf jeder Scheibe gut lesbar ein Prüfzeichen „D5178“ zusammen mit der Typbezeichnung.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Sachverhalt 7

- **ABG nicht mitgeführt**

Obersatz

Bernd H. könnte eine gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Hinzufügen von Folien
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Scheiben

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein."*

Gefährdungserwartung

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab (BGH NJW 2020, 1287).

Im vorliegenden Fall wurden Folien auf die Scheiben aufgebracht. Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 269 grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
- Negative Beeinflussung der Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit (Bruchverhalten)

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Folie mit (!) Bauartgenehmigung verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall wurden Folien verklebt, welche auf jeder damit versehenen Scheibe das Prüfzeichen „D5178" zusammen mit der zugehörigen Typbezeichnung tragen. Dabei handelt es sich typischerweise um ein Prüfzeichen, welches vom KBA nach erfolgter Bauartgenehmigung zugeteilt wird. Anhand des Prüfzeichens kann recherchiert werden, welche Folie verklebt wurde und welche Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen beachtet werden müssen.

Es spricht somit Vieles dafür, dass der Fahrer/Halter über eine entsprechende Bauartgenehmigung für die verbaute Folie verfügt.

Typischerweise dürfen Folien jedoch nicht auf die Windschutzscheibe und auch nicht auf die vorderen Seitenscheiben aufgebracht werden. Es gibt nur wenige Anbieter, deren Folien auch auf die vorderen Seitenscheiben aufgeklebt werden dürfen. Letzteres ist dann allerdings von der Einbauabnahme abhängig.

In einem solchen Fall erlischt die Betriebserlaubnis nur dann nicht, wenn die Einbauabnahme unverzüglich durchgeführt und bestätigt wurde (§ 19 III Nr. 3 StVZO).
Ausweislich des Sachverhaltes ist aufgrund des Fehlens der ABG nicht ersichtlich, ob der Einbau der Folien bereits sachverständigenseits bestätigt wurde. Dies muss polizeilicherseits erst noch recherchiert werden. Denn das Nichtmitführen der ABG führt nicht zum erlöschen der Betriebserlaubnis.

Bis zum Beweis des Gegenteils muss die Polizei davon ausgehen, dass alle Bedingungen des § 19 III StVZO eingehalten mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis des Pkw nicht erloschen ist. Es liegt somit keine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO vor.

Es liegt jedoch eine OWi entgegen § 19 IV StVZO iVm § 69a I Nr. 9 g) StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Anhang

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Anhang

Abb. 1: Zulassungsbescheinigung

Abb. 2: ABG Seite 1

Abb. 3: ABG Seite 2

Abb. 4: ABG Seite 3

Abb. 5: Einbauabnahme /Abnahmebestätigung

Abb. 6: Zulassungsbescheinigung

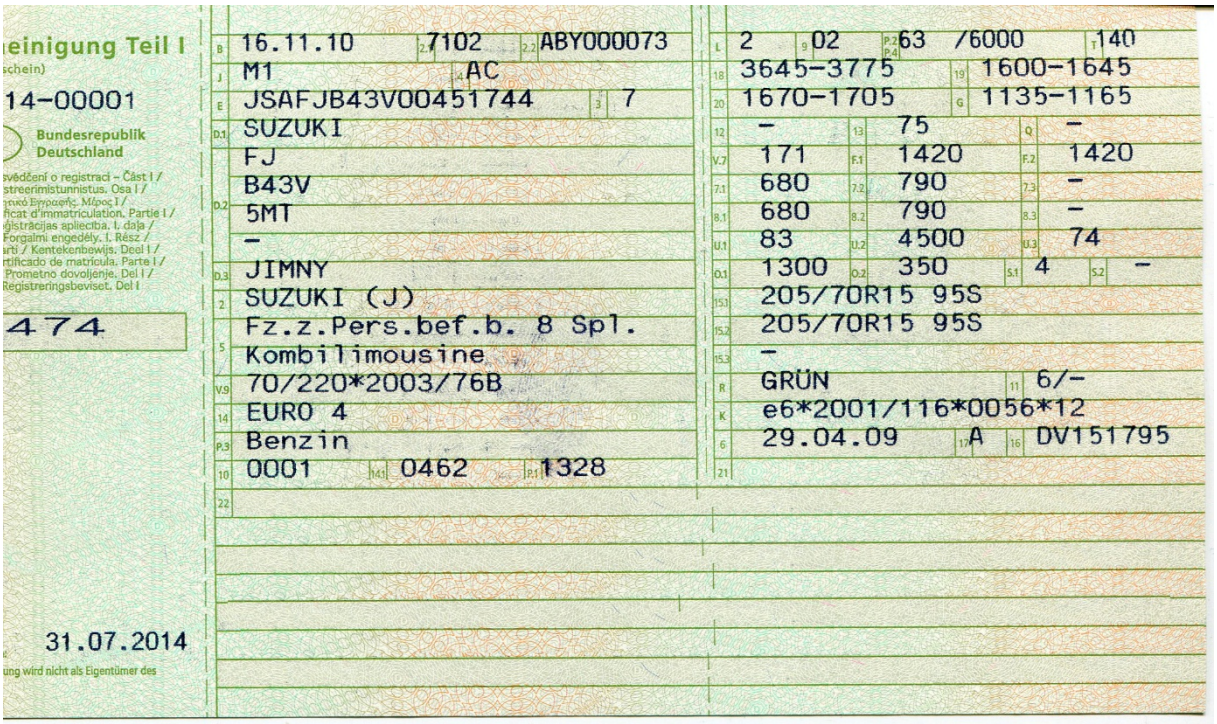


Abb. 1: Zulassungsbescheinigung

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG:	D 5178
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	FOLIA TEC 61 - SECURLUX
Inhaber der ABE:	Folia-Tec Böhm GmbH & Co. Vertriebs KG D-90768 Fürth
Hersteller:	Madico Inc. Woburn, Massachusetts/Vereinigte Staaten

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

D 5178

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung zusammen mit der Typbezeichnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Merkmale aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Abb. 2: ABG Seite 1

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABG: D 5178

Die Folien, Typ FOLIA TEC 61 - SECURLUX, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben (außer an Windschutzscheiben) mit folgenden Eigenschaften gefertigt und feilgeboten werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie

Dicke der Folie: 0,110 mm +/- 20 %

Anzahl der Schichten: 1

Art der Beschichtung: Die eine Seite des Laminats ist mit einer Schicht zur Erhöhung der Kratzfestigkeit versehen, die andere Seite mit einem druckempfindlichen Acrylharzkleber.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

Die Verwendung der Folie an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind,

- ist eingeschränkt auf farbloses Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) mit einer Dicke bis zu 6 mm und

- erfordert bei a) der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO,
  b) der Einzelprüfung nach § 21 StVZO oder
  c) der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4 a der Anlage VIII zur StVZO

  eine Überprüfung auf Einhaltung der zuvor genannten Bedingungen sowie auf vorschriftsmäßige Anbringung der Folie, insbesondere hinsichtlich Blasen- und Faltenfreiheit.

Im Falle c) ist der ordnungsgemäße Anbau der Folie unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf einem Formblatt nach beigefügtem Muster oder nach dem im Verkehrsblatt 1994, S. 148, abgedrucktem Muster zu bescheinigen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Abb. 3: ABG Seite 2

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der ABG: D 5178

Bei Anbringung eines zweiten Außenspiegels kann auf eine Überprüfung der Heckscheibe verzichtet werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Flensburg, den 03.03.1997
Im Auftrag

Kurzhals

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0264 2 96 vom 07.02.1997

Abb. 4: ABG Seite 3

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
An der Burg Medinghoven 14, 53123 Bonn
Tel.: 0228/6480332 Fax: -

TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

Amtliches Kennzeichen: -
Fahrzeughersteller: SUZUKI (J) / 7102
Fahrzeugtyp: FJ / ABY00007 3
Fahrzeug-Ident.-Nr.: JSAFJB43V00451744

Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO (§19(2) StVZO)

mit Nr. 973/A397/00143-02 vom 12.07.2014

Daten für Zulassungsbescheinigung (nur gültig mit zugehörigem Untersuchungsbericht)

B	16.11.2010	2.1	7102	2.2	ABY00007 3	L	-	9	-	P.2/P.4	-	/	-	T	-		
J	-	4	-			18	-				19	-					
E	JSAFJB43V00451744			3	7	20	-				G	-					
D.1	SUZUKI					12	-			13	-			Q	-		
D.2	FJ B43V 5MT -					V.7	-			F.1	-			F.2	-		
						7.1	-			7.2	-			7.3	-		
						8.1	-			8.2	-			8.3	-		
						U.1	-			U.2	-			U.3	-		
D.3	JIMNY					O.1	-			O.2	-		S.1	-		S.2	-
2	SUZUKI (J)					15.1	-										
5	-					15.2	-										
	-					15.3	-										
V.9	-					R	-						11	-		/	-
14	EURO 4					K	-										
P.3	-					6	-			17	-		16	-			
10	-	14.1	0462	P.1	-	21	-										
22	m.Scheibenfolie Typ Folia Tec 61 Securlux; ABG Prfz. D 5178 auf den vorderen Seitenscheiben Prfz. E6 43R 0012 2, nach §11 FzTV geprf., zugeteiltes Prfz. TP949014B00 6; Einzelgen.gem.§13 FzTV erf.***																

Zusätzliche Angaben:
-

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist unverzüglich erforderlich.

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Original-Stempel und -Unterschrift und auf andere Fahrzeuge nicht übertragbar.

Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr
Es wird bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht.

aaS Christian Schuster

Bonn, 12.07.2014

Stempel

Unterschrift des amtlich anerkannten Sachverständigen

Technische Prüfstelle TÜV Rheinland ZELEZO Prüfstelle NAHN

Seite 1 von 1 zum Untersuchungsbericht mit Nr. 973/A397/00143-02 vom 12.07.2014

5/045.01.13 ® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung. 7886575

Abb. 5: Einbauabnahme /Abnahmebestätigung

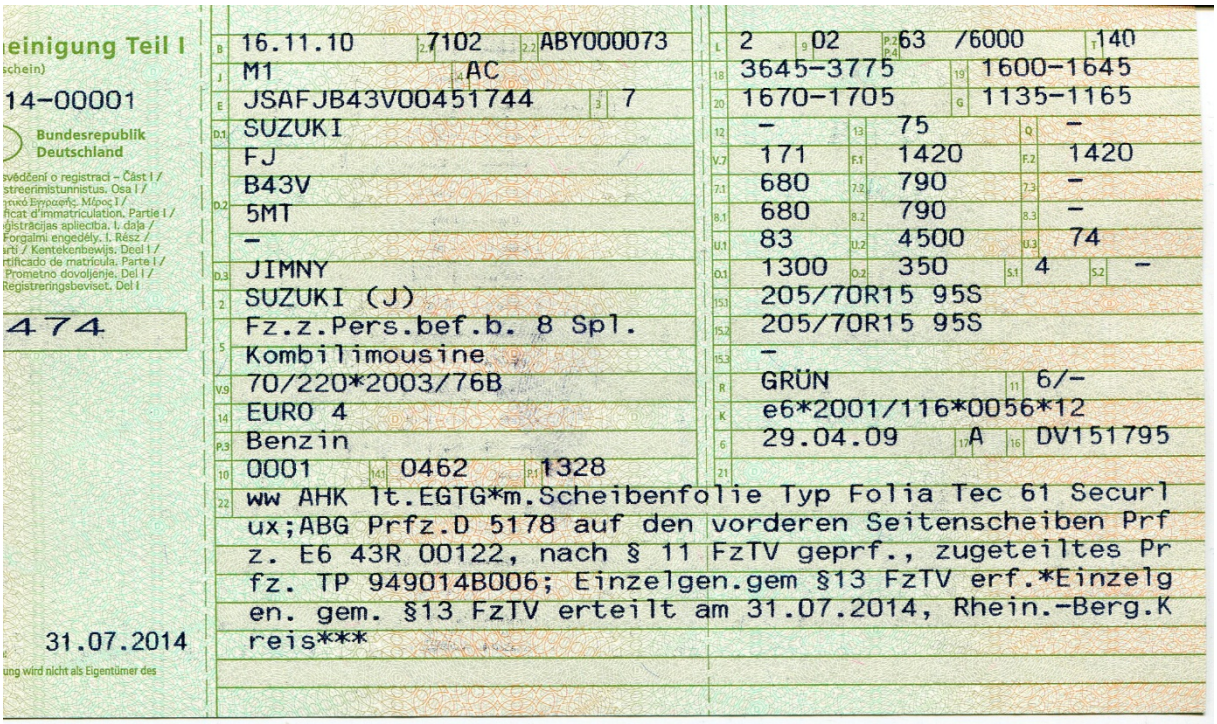


Abb. 6: Zulassungsbescheinigung